

Konzept HVN-SPIELBETRIEB mit 3G-Regelung mit Testpflicht

Stand 24.02.2022

A. Allgemeines

Dieses Konzept gilt bis auf Weiteres für den gesamten Spielbetrieb im Handball-Verband Niedersachsen e.V. (HVN), sofern lokale Behörden keine höheren Standards (z.B. 2G/ 2G+) vorschreiben. Der vom HVN in diesem Konzept aufgeführte Weg stellt den **Mindeststandard** dar, welcher zum einen die Gesundheit aller am Spiel Beteiligten als höchstes Gut zur Grundlage hat und zum anderen die praktische Umsetzbarkeit der einzelnen Vereine und Mannschaften berücksichtigen soll.

Eine Anpassung der im Folgenden beschriebenen Regelung zum Konzept ist seitens des HVN, in Abhängigkeit von weiteren Entwicklungen, jederzeit möglich wie

- behördliche Vorgaben
- wissenschaftliche Erkenntnisse
- Studien über Impfung/Genesung
- u.a.

Dieses Konzept ist Teil der Durchführungsbestimmungen und von den Vereinen **zwingend** einzuhalten.

Bei Freundschaftsspielen mit der Beteiligung von Mannschaften aus den HVN-Ligen ist dieses Konzept ebenfalls einzuhalten. **Die jeweils geltende allgemeingültige Verordnung der lokalen Behörden ist zu jedem Zeitpunkt des Trainings- und Wettkampfbetriebs zu berücksichtigen bzw. zu befolgen.**

Zusätzlich wird auf das Hygienekonzept, welches jeder Verein zu erstellen und in nuLiga hochzuladen hat, ergänzend hingewiesen.

Alle folgenden Vorgaben des Konzeptes beruhen auf der gesetzlichen Definition des Status „vollständig geimpft“, „genesen“ plus tagesaktueller Testnachweis oder „getestet“:

- Als **„geimpft“** wird eine Person ab dem 15. Tag nach der letzten Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff angesehen. Vollständig geimpft ist eine Person auch bei nachgewiesener Infektion und einer zusätzlichen Impfdosis.
- Als **„genesen“** gilt eine Person mit einem auf sie ausgestellten, gültigen Genesenausweis.
- Als **gültiger Testnachweis (geplante Anwurfzeit plus 2 Stunden)** ist folgendes anzuerkennen:
 1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist
 2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (BAnz AT 11.02.2022 V1), erfüllt, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist,
 3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Webseite https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.



Die Testung muss vom Mannschaftsverantwortlichen oder einer beauftragten Person beaufsichtigt werden. Die Richtigkeit der Angaben wird mit der Unterschrift auf der Mannschaftsliste bestätigt.

Die vollständig ausgefüllte Mannschaftsliste muss dem Heimverein beim Betreten der Halle vorgelegt werden.

Wichtiger Hinweis:

Unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus müssen alle aktiv und passiv Spielbeteiligten einen gültigen Testnachweis vorweisen.

B. Vorbereitungen Vereine

Dokumentationspflicht

Die Vereine sind verpflichtet, den Kreis der geimpften, genesenen und getesteten Personen im Spielbetrieb zu jeder Zeit zu dokumentieren und 4 Wochen aufzubewahren. Die Gastmannschaft muss dem Heimverein eine Mannschaftsliste zwecks entsprechenden Nachweises vorlegen.

C. Trainings- und Wettkampfbetrieb

I. Trainingsbetrieb

Für den Trainingsbetrieb gilt das vom Verein zu erstellende Hygienekonzept bzw. die allgemeingültige Verordnung der lokalen Gesundheitsbehörden.

II. Spielbetrieb

Sollte bei Betreten der Halle das Tragen einer FFP-2 oder OP-Maske vorgeschrieben sein, dann muss dies im Hygienekonzept des Heimvereins aufgeführt sein bzw. im Vorfeld an den Gastverein und andere am Spiel beteiligte Personen kommuniziert werden.

1. Aktiv Spielbeteiligte

Aktiv Spielbeteiligte sind die Spieler*innen, Trainer- und Betreuer*innen aller Mannschaften (z.B. Trainer*in, Co-Trainer*in, Physiotherapeut*in, Arzt/Ärztin, Teammanager*in) sowie ggf. weitere Offizielle der Clubs (z.B. Sportdirektor*in, Geschäftsführer*in), sofern sie am Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind, sowie die Schiedsrichter*innen.

2. Passiv Spielbeteiligte

Zu den passiv Spielbeteiligten zählen das für die Durchführung des Spiels zwingend notwendige Kampfgericht, Delegierte und Wischer*innen, die jeweils unmittelbar am Spielfeldrand sitzen.

Zu den weiteren Personen, die für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs notwendig sind, zählen z.B. der Ansprechpartner*in Hygienekonzept, Hallensprecher*in, Organisationspersonal Heimverein/Spielstätte, Ordnungs- und Sanitätsdienst, TV-/Livestream-Produktion, Offizielle des HVN, neutrale Schiedsrichtercoaches, Reinigungspersonal, Feuerwehr, Polizei sowie Medienvertreter*innen. Sie halten sich während des Spiels im Innenraum/Spielfeldnähe bzw. Zuschauerbereich auf, wo der Abstand untereinander bzw. zu den aktiv Spielbeteiligten gewahrt werden kann.

Die Anzahl der passiven Spielbeteiligten ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Für sie gelten ebenfalls die allgemeingültige Verordnung der lokalen Gesundheitsbehörde und die Vorgaben aus dem Hygienekonzept des Heimvereins (Ausnahme Hallensprecher*in, Livestreamkommentator*in unter Einhaltung der Abstandsregelungen am Platz).



III. Rückkehr zum Spielbetrieb aus dem Ausland

Bei der Einreise von aktiv und passiv Spielbeteiligten ist die Einreiserichtlinie/ Landesverordnung des jeweiligen Bundeslandes zu beachten. Etwaige Quarantäneanordnungen nach einem Auslandsaufenthalt sind kein Grund für eine Spielverlegung.

D. Sonstiges

Jeder Verein ist für die Feststellung des jeweiligen Status (vollständig geimpft/genesen/ getestet) verantwortlich und hat dies zu dokumentieren. Er übernimmt am Spieltag die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

Für die Einhaltung/Kontrolle der 3G-Regel ihrer am Sportbetrieb teilnehmenden Mitglieder, für Sportler*innen aus Gastvereinen sowie mögliche Zuschauer*innen von Sportveranstaltungen sind wie bisher die Heimvereine verantwortlich.

E. Ausnahmen

Die Anwendung der allgemeinen Testpflicht des HVN gilt nicht für Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen. Für sie gelten ausschließlich die Vorgaben des Landes Niedersachsen / Bremen bzw. der lokalen Behörden für Sport im Innenbereich.

F. Sanktionen

Verstöße gegen das Konzept werden durch die HVN-Rechtsordnung §25/I Ziffer 30 sanktioniert.



Hygienekonzept der SG Neuenhaus / Uelsen

Für die Sporthallen in Neuenhaus und Uelsen

Stand: 27.03.2022

Vorwort:

Grundlage dieses Hygienekonzeptes ist die niedersächsische Corona-Verordnung vom 04. März 2022 (www.niedersachsen.de/coronavirus). Die vom HVN bis zum 14. Januar erlassenen Handlungsempfehlungen für die Wiederaufnahme des Spielbetriebs finden ebenfalls in diesem Hygienekonzept Anwendung. Da sich die aktuelle Corona-Lage aufgrund der neuen Omikron-Variante derzeit schnell ändert, ist immer den Anweisungen der zuständigen Ansprechpartner vor Ort Folge zu leisten.

1. Alle **Spielbeteiligte** müssen einen **3G-Nachweis** erbringen. Kinder und Jugendliche gelten per Definition der niedersächsischen Corona Verordnung als in der Schule getestet. Personen mit medizinischer Kontraindikation oder in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, sind von der 3G-Regelung ausgenommen.
2. Für den **offiziellen Spielbetrieb** schreibt der HVN eine **Testung** vor. Folgende Testnachweise werden akzeptiert (bei Spielen wird Anwurfzeit plus 2 Stunden gerechnet): PCR-Test (48h lang gültig), offizieller PoC-Antigen-Test (24h lang gültig) sowie ein PoC-Test unter Aufsicht. Wird ein „Test unter Aufsicht“ durchgeführt, muss er vom Mannschaftsverantwortlichen (oder einer beauftragten Person) beaufsichtigt und die Richtigkeit per Unterschrift auf den Mannschaftslisten bestätigt werden.

Die vollständig ausgefüllten Mannschaftslisten müssen beim Betreten der Sporthalle vorliegen (Spielbetrieb) und werden 4 Wochen lang vom Mannschaftsverantwortlichen aufbewahrt.

Die vom HVN vorgegebene Testpflicht entfällt für SchiedsrichterInnen und ZNS. Hier findet die 3G-Regelung Anwendung.

3. Für jedes Team muss es einen **Hygienebeauftragten** geben, der für die Umsetzung folgender Punkte verantwortlich ist.

4. Die Spielerkabinen werden innen und außen mit „**Heim**“ (Uelsen Kabinen 1 & 2; Neuenhaus Kabinen 1 & 2 & 3), „**Gast**“ (Kabinen 5 & 6) und „**Schiedsrichter**“ (Kabine 4) beschriftet.
5. **Zugang** zu diesen Kabinen erfolgt **von außen (Seiteneingang)**.
6. Der gültige Mindestabstand wird bei der Belegung der Kabinen eingehalten. Ggf. wird eine **Mannschaft auf mehrere (2) Kabinen aufgeteilt**.
7. Es müssen **Laufwege** in der Halle eingerichtet werden (Pfeile, Versperrungen mit Turnkästen o.ä.), um Begegnungen außerhalb des Spielfeldes zu minimieren.
8. Die Mannschaftsbänke müssen vor dem Spiel und in der Halbzeitpause desinfiziert werden; das ZNS-Equipment (Laptop etc.) vor und nach dem Spiel.
9. Desinfektion oder Reinigung der Kabinen und insbesondere der Sitzflächen nach dem Spiel; **Durchlüften** wann immer möglich.
10. **Zuschauer** sollten beim Betreten der Sporthalle eine FFP2-Maske tragen. Die Maske darf am Sitzplatz abgenommen werden. Die Maskenpflicht entfällt für Kinder unter 6 Jahren, Kinder bis 14 Jahre dürfen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Bei Fragen zur Umsetzung des Hygienekonzeptes steht unsere **Hygienebeauftragte Beate Kieft** (Email beatekristin@gmx.de, Tel. 0173 - 8575158) gerne zur Verfügung.

Bei inhaltlichen Fragen zum Hygienekonzept steht Christoph Linke (Email chrislinke@msn.com, Tel. 0173 - 6958546) gerne zur Verfügung.